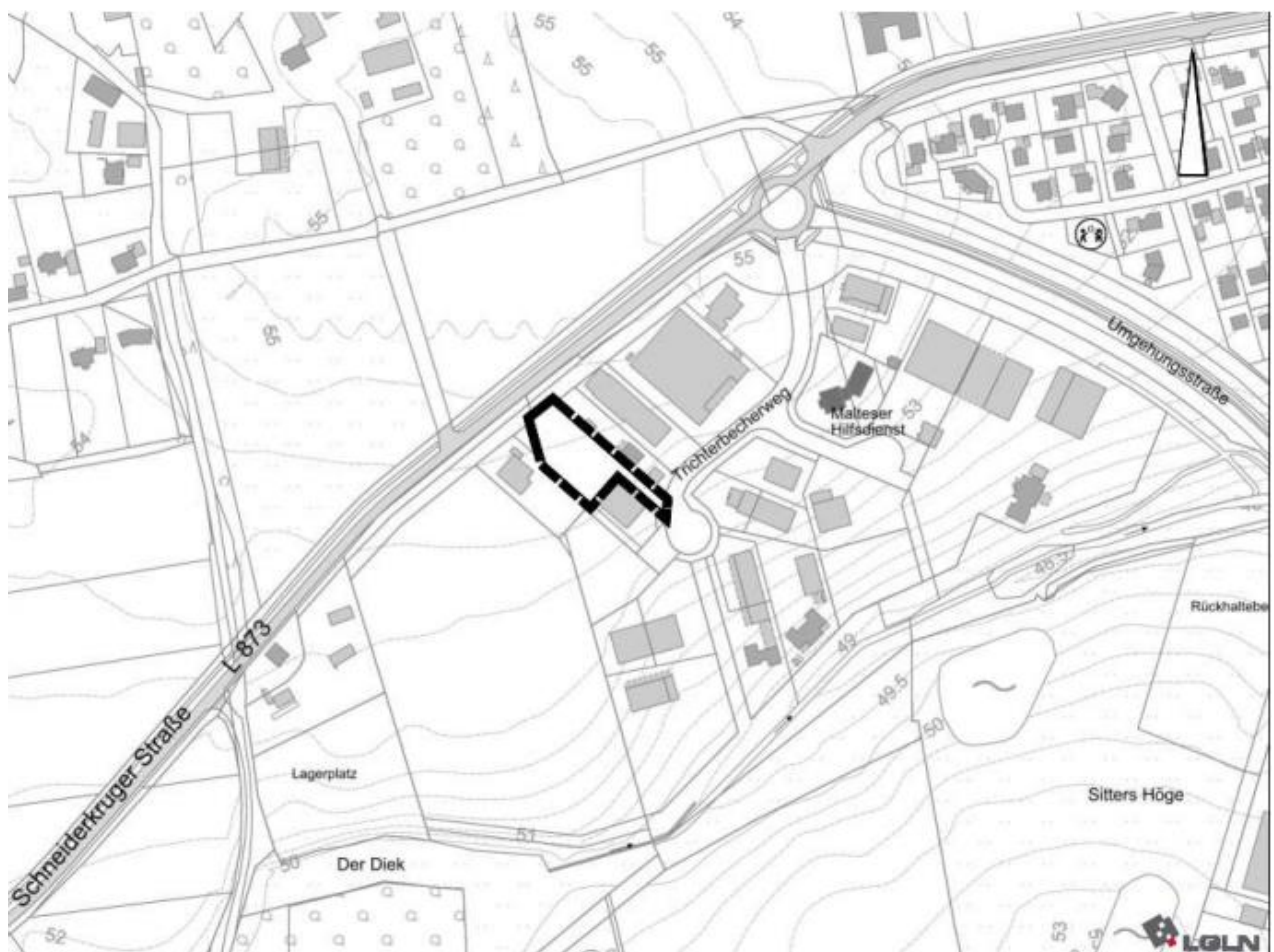


Online gestellt und somit verkündet am 04.04.2025

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Schneiderkruger Straße“

Der Rat der Gemeinde Visbek hat die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB oben aufgeführte Bebauungsplanänderung am 17.09.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.



Der o. g. Bauleitplan mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, während der derzeitigen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, zur Einsicht bereitgehalten. Unterlagen und Dokumente zum Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Visbek unter <https://www.visbek.de/bekanntmachungen> unter rechtskräftige Bauleitpläne zur Verfügung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Visbek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Visbek, den 02.04.2025

In Vertretung

(Wahls)